

*Materielle Verantwortlichkeit  
der Mitarbeiter und Beauftragten  
der staatlichen Organe und Einrichtungen*

Der § 9 StHG bestimmt, daß für den Ersatzanspruch eines Staatsorgans oder einer staatlichen Einrichtung gegen *Mitarbeiter* wegen der von ihnen rechtswidrig und schuldhaft verursachten Schäden die Rechtsvorschriften über die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit gelten.

Ersatzansprüche können auch gegen *Beauftragte*, also ehrenamtlich tätige Personen, erhoben werden, wenn diese den Schaden rechtswidrig und *vorsätzlich* verursacht haben. Auch auf diese Ersatzansprüche sind die Vorschriften der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit entsprechend anzuwenden. Für einen nur fahrlässig verursachten Schaden kann der ehrenamtlich tätige Beauftragte nicht in Anspruch genommen werden. Diese Regelung trägt der besonderen Einsatzbereitschaft der ehrenamtlich tätigen Beauftragten Rechnung, die an der Lösung staatlicher Aufgaben mitwirken, ohne dafür ein Entgelt zu erhalten und oft ein erhebliches Maß ihrer Freizeit einsetzen.

Entsprechend § 9 StHG sind die genannten Ersatzansprüche gegen Mitarbeiter und Beauftragte keine verwaltungsrechtlichen Ansprüche, sondern Forderungen arbeitsrechtlicher Natur. Die Mitarbeiter der Staatsorgane haben für die von ihnen in Ausübung staatlicher Tätigkeit verursachten Schäden nach den gleichen Maßstäben zu haften wie jeder andere Werk tätige auch.

Beim Eintritt eines Schadens sind von dem Staatsorgan oder der Einrichtung die dafür maßgeblichen Ursachen und begünstigenden Bedingungen unter Mitwirkung des Mitarbeiters aufzudecken und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung zu treffen. In Abhängigkeit von der Art und Weise der Begehung der Pflichtverletzung, der Höhe des Schadens, den bisherigen Leistungen des Mitarbeiters und seines Verhaltens vor und nach Eintritt des Schadens sowie von bisherigen erzieherischen Maßnahmen ist gemäß §§ 252 und 253 AGB über die Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit zu entscheiden (zur materiellen Verantwortlichkeit der Mitarbeiter vgl. auch 3.4.3.).

## 9.2. Die Entschädigung

### 9.2.1. Die verwaltungsrechtliche Inanspruchnahme von Personen und Sachen als Voraussetzung für Entschädigungen

Die Erfüllung staatlicher Aufgaben im Zuge vollziehend-verfügender Tätigkeit auf der Grundlage von Rechtsvorschriften durch die Organe des Staatsapparates kann mit Aufwendungen und materiellen Nachteilen für einzelne Bürger, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen verbunden sein. Solche Aufwendungen und materiellen Nachteile können eintreten, wenn gesellschaftlichen Erfordernissen Rechnung getragen werden muß oder wenn Schäden für die sozialistische Gesellschaft abzuwehren bzw. zu beseitigen sind. Sie entstehen z.B.

- bei Hilfeleistungen und Unterstützungen für staatliche Organe durch Bürger - unabhängig davon, ob sie dazu von staatlichen Organen verpflichtet wurden oder nicht - im Interesse der Sicherheit und Ordnung, der Grenzsicherheit, im Katastrophenschutz und -einsatz sowie bei Unfällen und Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen (vgl. auch 13.2.);
- bei Inanspruchnahme von Sachen - unabhängig von Eigentums- und Besitzverhältnissen -, um Gefahren und Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwehren bzw. zu beseitigen, z.B. zur Bekämpfung von Bränden oder zur Beseitigung anderer Gemeingefahren (vgl. z.B. § 16 Buchst. f Brandschutzgesetz), solange Kräfte und Mittel der zuständigen Organe nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen;
- bei Inanspruchnahme von persönlichem, privatem und genossenschaftlichem Eigentum, um in gesamtgesellschaftlichem Interesse bestimmte - in der Regel - volkswirtschaftliche Aufgaben zu lösen, z. B. im Zuge des Straßenbaus, des komplexen Aufbaus neuer Wohngebiete, der Energieversorgung, des Bergbaus.

Grundstücke und Gebäude müssen bereitgestellt werden insbesondere für den Anschluß neuer Braunkohlentagebaue, für neue Ver-